

HAUPTSATZUNG

Stadt Bad Hönningen vom
24.03.2021

HAUPTSATZUNG

Der Stadtrat der Stadt Bad Hönningen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	3
§ 2a Film-und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (und der Ausschüsse)	4
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	5
§ 5 Angelegenheiten der Jagdverpachtung	6
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	6
§ 7 Beigeordnete	7
§ 7a Aufwandsentschädigung elektronischer Sitzungsdienst.....	7
§ 7b Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen	7
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	8
§ 10 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	9
§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	9
§ 12 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Hönningen erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>.“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Überdies erfolgt in diesen Fällen ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln die sich befinden:

Standorte der Bekanntmachungstafeln in der Stadt Bad Hönningen:

- a) Rathaus, Marktstraße 1
- b) Hauptstraße, gegenüber der evang. Kirche
- c) Ariendorf, Dorfplatz
- d) in Girgenrath
- e) in Reidenbruch

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gem. Absatz 1 bekannt gemacht werden kann.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungen können zusätzlich im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Die Protokolle der Ratssitzungen und Ausschüsse können zusätzlich unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>“ eingesehen werden.

§ 2a Film-und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (und der Ausschüsse)

(1) Ton-und Bildaufzeichnungen sowie Ton-und Bildübertragungen von Rats-bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen oder seitens der Verbandsgemeinde veranlasst werden. Die Anfertigung der Aufzeichnungen durch Presse und Rundfunk ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats-bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.

(2) Film-und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt. Die Aufnahmen werden nach einer Frist von 30 Jahren dem Archiv übergeben.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt-, Bau- und Finanzausschuss. Dieser Ausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauplanungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern,
2. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern,
3. Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sportausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern,
4. Ausschuss für Digitalisierung, Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus bestehend aus 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern,

5. Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz, Verkehr- und Parkraumbewirtschaftung bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern,
6. Friedhofsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Alle übrigen Ausschüsse der Stadt werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet.

(4) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss müssen mindestens 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter, dem Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sportausschusses, dem Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz, Verkehr- und Parkraumbewirtschaftung sowie dem Friedhofsausschuss müssen mindestens 4 Ausschussmitglieder und 4 Stellvertreter aus dem Rat angehören.

Dem Ausschuss für Digitalisierung, Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus gehören neben mindestens 7 Mitgliedern und 7 Stellvertreter, die dem Stadtrat angehören,

- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter der Werbegemeinschaft Bad Hönningen e.V.
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des Bürgervereins Ariendorf
- 1 Mitglied und 1 Stellvertreter des Heimatvereins Bad Hönningen an.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Finanzplanung

(2) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von € 5.500,00 bezogen auf den gleichen Sachverhalt.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu € 55.000,00 soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz übertragen ist.

4. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

(3) Dem Bauplanungsausschuss wird die abschließende Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen nach §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen. Des Weiteren wird dem Bauplanungsausschuss die abschließende Entscheidung zu einer Befreiung nach den §§ 31 bis 33 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im kleineren Umfang (d.h. die Grundzüge der Planung werden nicht verändert und nachbarrechtliche Belange werden nicht verletzt) übertragen. Lässt sich über die Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 im Ausschuss keine einstimmige Beschlussfassung erzielen, verbleibt es bei der abschließenden Entscheidung des Stadtrates.

§ 5

Angelegenheiten der Jagdverpachtung

- (1) Bei Neuverpachtung oder wesentlichen Änderungen im Jagdpachtvertrag wird das Abstimmungsverhalten des Vertreters der Stadt in der Jagdgenossenschaft durch den Rat definiert. Der Rat kann die abschließende Beschlussfassung an den Haupt-, Bau- und Finanzausschuss übertragen.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit entscheiden der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten und die Sprecher der im Rat vertretenen Fraktionen.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von € 1.500,00 im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von € 5.500,00 im Einzelfall; über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab € 2.750,00 ist der Rat zu informieren,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
4. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von € 5.500,00 im Einzelfall,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
6. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen; im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,00,
7. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt vor der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7a Aufwandsentschädigung elektronischer Sitzungsdienst

- (1) Für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erhalten die Ratsmitglieder unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 eine Entschädigungspauschale von 50 € jährlich.
- (2) Anspruch auf die Entschädigungspauschale haben Ratsmitglieder, die durch Unterschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen die Kenntnisnahme der „Datenschutzbelehrung elektronische Kommunikation“ bestätigt haben und die außerdem auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform sowie auf eine Bereitstellung eines Leihgeräts durch die Verwaltung verzichten.
- (3) Die Entschädigungspauschale wird nachträglich zum Ende eines Kalenderhalbjahres in Raten von 25 € ausbezahlt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes erhält das Ratsmitglied noch die volle Rate des angefangenen Halbjahres.
- (4) Für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie für Beigeordnete, die kein Ratsmitglied sind, gelten die Absätze 1-3 entsprechend.
- (5) Ausschussmitglieder, die kein Ratsmitglied sind, erhalten keine Entschädigungspauschale für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst.
- (6) Bei Mehrfachmandaten wird die Entschädigungspauschale nur einmal gewährt.

§ 7b Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen

- (1) Auf Antrag werden Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen während einer Sitzung des Stadtrats oder eines in dieser Hauptsatzung festgelegten Ausschusses nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet.
- (2) Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt 10,- € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 50,- € je Sitzung.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, von Arbeits- und Projektgruppen sowie für die von der Verwaltung einberufenen Besprechungen mit den Beigeordneten- und Fraktionsvorsitzenden eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für

die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form von Sitzungsgeldern. Das Sitzungsgeld beträgt 1 % der Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs.1 (Höchstbetrag für Gemeinden von mehr als 5.001 Einwohner) KomAEVO vom 27.11.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 1 % der Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 (Höchstbetrag für Gemeinden von mehr als 5.001 Einwohner) KomAEVO vom 27.11.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates die Mitglieder des Stadtrates sind erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 8 Abs. 2.

(3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Neben der dem Stadtbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung wird ihm die 10 v.H. umfassende Zulage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO gezahlt.

(2) Solange einem oder den ehrenamtlichen Beigeordneten Geschäftsbereiche nicht übertragen werden (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GemO) erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 10 v.H. (§12 Abs. 2 KomAEVO).

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadtbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO zuzgl. Fahrtkostenerstattung.

(4) § 8 Abs. 4bis 6 sowie § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.08.2019 außer Kraft.

53557 Bad Hönningen, den 24.03.2021

Reiner W. Schmitz, Stadtbürgermeister